

Richtlinie der Fachhochschule Regensburg zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen und die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen Vom 28.11.2006

Gemäß § 10 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) hat die Hochschulleitung der Fachhochschule Regensburg mit Beschluss vom 26.7.2006 und 15.11.2006 und im Benehmen mit dem Senat vom 23.11.2006 folgende Richtlinien verabschiedet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien regeln die Grundsätze über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung.

(2) Sie gelten für Professoren und Professorinnen, die den Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen an die Mitglieder der Hochschulleitung, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet werden, sowie von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen an den Präsidenten oder die Präsidentin erfolgt durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§ 2 Kontingentierung der Leistungsbezüge

(1) Mindestens 15 % des Vergaberahmens sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

(2) Der verbleibende Vergaberahmen ist für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, Funktions- Leistungsbezüge sowie für weitere besondere Leistungsbezüge gemäß Absatz 1 bestimmt.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W, die folgende besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen, können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden:

• Frauenbeauftragte der Hochschule
• Vorsitzender / Vorsitzende des Prüfungsausschusses
• Dekane/Dekaninnen
• Prodekane/Prodekaninnen
• Studiendekane/Studiendekaninnen
• Leiter/Leiterinnen zentraler Einrichtungen (RZ, IAFW, ZWW u. a.)

(2) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(3) Die Bemessung der Höhe der Funktions-Leistungsbezüge im Einzelfall hat sich insbesondere nach der damit verbundenen Belastung und Verantwortung zu orientieren; eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung soll berücksichtigt werden.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können nach Maßgabe der folgenden Absätze bei Nachweis der bisherigen Bezüge bzw. Einkünfte und – im Falle von Bleibeverhandlungen – des auswärtigen Berufs- bzw. Gehaltsangebots gewährt werden.

(2) Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 erhalten grundsätzlich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2. Ist das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 geringer als die bisherigen Bezüge des Bewerbers, oder handelt es sich – einschließlich einer früheren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 2 – um den zweiten oder einen weiteren Ruf in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 an eine Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, können zum Ausgleich Berufsleistungsbezüge maximal in Höhe des Differenzbetrages zwischen

- dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 und
- dem bisherigen, dem Dienstalter entsprechenden Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe C 2 oder den bisherigen W2-Bezügen gewährt werden.

In besonderen Ausnahmefällen können darüber hinausgehende Berufsleistungsbezüge gewährt werden.

(3) Bei den Vergabeentscheidungen gemäß Absatz 2 sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur,
- etwaige Evaluierungsergebnisse,
- die Bewerberlage sowie
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

zu berücksichtigen.

(4) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors oder einer Professorin vom Präsidenten gewährt werden, wenn

1. ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerischen Hochschule vorgelegt oder
2. das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird.

Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(5) Vor der Entscheidung über die Gewährung von Berufs- und Bleibe-Leistungsbezügen ist der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin zu hören.

Der Dekan oder die Dekanin muss sich vor der Berufsverhandlung zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder vor der Bleibeverhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(6) Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel

1. als laufende monatliche Zahlung und
2. unbefristet gewährt.

Insoweit können sie an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge sollen frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung neu vergeben oder erhöht werden.

(7) Schon im ersten Jahr nach erfolgreichem Abschluss von Berufs- oder Bleibeverhandlungen können abweichend von der in § 5 Satz 1 bestimmten Frist auch besondere Leistungsbezüge vergeben werden, deren Höhe sich nach den bisher erbrachten und/ oder künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Über die Gewährung wird in einer der regelmäßig stattfindenden Bewertungsrunden in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren entschieden. Diese besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet gewährt und können frühestens nach drei Jahren entfristet werden.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit regelmäßig über mindestens drei Jahre erbracht worden sein.

Soweit besondere Leistungsbezüge schon im ersten Jahr nach erfolgreichem Abschluss von Berufs- und Bleibeverhandlungen vergeben werden, sind Ausnahmen davon zulässig.

(2) Leistungskriterien in der Lehre können insbesondere sein:

- besondere Leistungen in der Lehre mit erhöhtem Betreuungsaufwand
- Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote,
- Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre, soweit nicht aus diesen Drittmitteln eine Lehrzulage nach § 7 BayHLeistBV gewährt wird,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z. B. multimediale Lehrangebote).

(3) Leistungskriterien in der Forschung können insbesondere sein:

- besondere Leistungen in Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Entwurf und Projektleitung

- überdurchschnittliche Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten, wobei die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt nur berücksichtigungsfähig ist, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage gemäß Art. 27 BayBesG, § 7 BayHLeistBV gewährt wird,
- besondere Leistungen beim Technologietransfer,
- besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z. B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfer),
- herausragende Forschungsleistungen, die beispielsweise durch Preise und Auszeichnungen oder Forschungspublikationen nachgewiesen werden.

(4) Leistungskriterien in der Weiterbildung können insbesondere sein:

- Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
- besondere Lehrbelastung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten.

§ 6

Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen vergeben. Eine Leistungsstufe entspricht in der Regel dem Betrag von 350 Euro. Es können in der Regel pro Person maximal fünf Leistungsstufen nacheinander vergeben werden.

(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag/ Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge werden die besonderen Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung bewertet. Dabei kommt – entsprechend dem Auftrag der Hochschulen für angewandte Wissenschaften – der Lehre eine besondere Bedeutung zu.

(3) Die Gewährung einer Leistungsstufe ist in der Regel zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren befristet. Sie kann danach entfristet werden.

Bei der befristeten Vergabe besonderer Leistungsbezüge können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist. Insoweit haben die Betroffenen die in den folgenden Jahren geplanten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit darzulegen.

(4) Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

(5) Besondere Leistungsbezüge nehmen in der Regel an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(6) Bei einem erheblichen Leistungsabfall können unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(7) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung als Präsident/ in, Vizepräsident/ in, Dekan/ in, Studiendekan/ in, Frauenbeauftragte der Hochschule oder Leiter/ in von Zentralen Einrichtungen zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag oder Vorschlag gemäß Absatz 3 mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese

Leistungen bei der Gewährung eines Stufenbetrages oder mehrerer Stufenbeträge bereits berücksichtigt wurden. Der Zeitraum der Gewährung befristeter Stufenbeträge wird um die Zeiten der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung gemäß Satz 1 verlängert. Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin aus familiären Gründen oder bei anerkannten Behinderungen ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

Die Einzelheiten des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge sind in der Satzung der Fachhochschule Regensburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge näher geregelt. In dem Antrag bzw. dem Vorschlag zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts mittels des in der Anlage aufgeführten Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre nachzuweisen. Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Fachhochschule Regensburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge entscheidet der Präsident im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

§ 8

Ruhegehaltfähigkeit

(1) die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge bemisst sich nach § 6 BayHLeistBV. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Funktions-Leistungsbezüge sind

1. nach mindestens fünf Jahren Funktionswahrnehmung in Höhe eines Viertels.
2. nach mindestens fünf Jahren und zwei Amtszeiten in Höhe der Hälfte ruhegehaltfähig.

(3) Unbefristet gewährte Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40% des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Sie können über den Betrag von 40% hinaus bis zu 80% des jeweiligen Grundgehalts unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 6 Satz 2 BayHLeistBV festgelegten Quoten für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie

1. jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind und
2. im Falle des Zusammentreffens mit anderen ruhegehaltfähigen oder für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen als ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 6 Abs. 5 BayHLeistBV berücksichtigt werden können.

(4) Befristet gewährte Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge können bis zur Höhe von insgesamt 40% des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie

1. wiederholt vergeben,
2. mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind und

3. im Falle des Zusammentreffens mit anderen ruhegehaltfähigen oder für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen als ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 6 Abs. 5 BayHLeistBV berücksichtigt werden können.

Sie können über den Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge von 40% hinaus bis zu 80% des jeweiligen Grundgehalts unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 6 Satz 2 BayHLeistBV festgelegten Quoten für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(5) Leistungsbezüge, die zunächst befristet und dann unbefristet vergeben werden, werden spätestens nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig.

(6) Werden ruhegehaltfähige Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge und ruhegehaltfähige Funktion-Leistungsbezüge nacheinander bezogen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Leistungsbezug berücksichtigt.

(7) Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung vergeben werden, können nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 9

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 7 BayHLeistBV kann Professoren und Professorinnen, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, eine Zulage gewährt werden. Diese wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Projekts mit Einverständnis des Drittmittelgebers aus den Projektmitteln gewährt, ist nicht ruhegehaltfähig und nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Sie wird nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

(2) Den Anträgen auf Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist der Bewilligungsbescheid oder die vertragliche Kostenkalkulation beizufügen. Daraus müssen sich die Höhe der Zulage sowie gegebenenfalls Beginn und Ende des Zeitraums, für den die Lehr- oder Forschungszulage bewilligt werden soll, ergeben. Die Anträge sind zusammen mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin an den Präsidenten zu richten.

§ 10

Kumulation

Leistungsbezüge nach den §§ 3, 4 und 5 und Zulagen nach § 9 können nebeneinander gewährt werden.

§ 11

Wechsel von C nach W

(1) Professoren und Professorinnen der Fachhochschule Regensburg, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Diese besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet gewährt und können frühestens nach drei Jahren auf Antrag entfristet werden. Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppe muss dem Präsidenten mit einer Stellungnahme des zuständigen Dekans oder der zuständigen

Dekanin bis zum 1. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

(2) Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C2, die den Ruf auf diese Professur vor dem 1. Juni 2001 angenommen haben, können im Fall eines Antrags auf Übertragung eines Amtes der Bundesbesoldungsgruppe W2 mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, in dem voraussichtlich eine Berufung in ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe C3 erfolgt wäre, neben dem Grundgehalt nach W2 ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 BayHLeistBV gewährt werden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C, die bis spätestens 31. Dezember 2007 beim Präsidenten beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe W zu übertragen, bereits bei der erstmaligen Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden.

(4) §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Sie werden spätestens nach fünf Jahren evaluiert, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 26.7.2006 und 15.11.2006 und dem Benehmen des Senats der Fachhochschule Regensburg am 23.11.2006.

Regensburg, den 28.11.2006.

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Richtlinien wurden am 28.11.2006 in der Fachhochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.11.2006 durch Anschlag in der Fachhochschule Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.11.2006.